

## Zeitgesetz

Freispruch trotz Ordnungswidrigkeit, wenn sich während des laufenden Verfahrens die Vorschriften ändern.

„Nach Aufhebung von § 98 GÜKG (Güterkraftverkehrsgesetz) a.F. zum 01.01.94 durch das Tarifaufhebungsgesetz vom 13.08.93 kann ein Verstoß gegen den Tarifzwang nicht mehr zur Verurteilung führen, da es sich hierbei nicht um ein Zeitgesetz im Sinne von Paragraph 4 Absatz 4 Satz 1 OwiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) handelte.“

Was ist ein Zeitgesetz?

Der Betroffene des oben genannten Verfahrens wurde freigesprochen, weil sich die Rechtsvorschrift während des Verfahrens zu seinen Gunsten geändert hat. Entscheidend ist hierbei aber nicht nur die Änderung, sondern auch die Frage, ob es sich um ein sogenanntes Zeitgesetz handelt. Zeitgesetze sind nach OwiG solche Gesetze, die für eine bestimmte Zeit erlassen sind. Das ist der Fall, wenn für ein Gesetz ausdrücklich bei der Verkündung oder später – beispielsweise bei einer Änderung – ein nach dem Kalender festgelegter Zeitpunkt oder ein sonstiges zukünftiges Ereignis bestimmt wird, an dem es außer Kraft treten soll (Zeitgesetz im engeren Sinn). Als Zeitgesetze im weiteren Sinn sind aber auch Bestimmungen anerkannt, die ohne kalendermäßige Befristung ihrer Natur nach zeitbedingt sind, da sie keine auf Dauer angelegte Regelung treffen. Kurz: Als Zeitgesetz gilt ein Gesetz, das sich nach einer gewissen Zeit von selbst erledigt hat.

Zum Gefahrguttransport

Viele Gefahrgutvorschriften, mit Ausnahme gewisser Übergangsbestimmungen, sind demnach keine Zeitgesetze, da sie zwar ständig weiterentwickelt und geändert werden, aber der konkrete Zeitpunkt fehlt. Im Gegenteil: Es ist ja gerade zu eigentümlich, dass Änderungen im Gefahrgutrecht oftmals lange erwartet und bekannt sind, aber völlig überraschend veröffentlicht werden. Klassische Zeitgesetze im Gefahrgutrecht sind aber zum Beispiel alle ADR-Ausnahmevereinbarungen und auch einzelne Ausnahmen nach der Gefahrgutausnahmeverordnung.

Wenn das Gerichtsverfahren so lange dauert, dass bei der Urteilsverkündung bereits neue Vorschriften angewendet werden dürfen, bestehen gute Chancen auf einen Freispruch. Mehr denn je kommt es deshalb darauf an, sich über die anstehenden Änderungen zu informieren. Andererseits kann man versuchen, auch schon mit den jetzt vorliegenden Entwürfen einen Freispruch zu erzielen, da eine Ahndung unseres Erachtens nicht mehr dringend geboten erscheint. Warum soll heute etwas bestraft werden, was morgen von jedermann genutzt wird.

Achtung:

Hüten Sie sich jedoch davor, schon jetzt Bestimmungen anzuwenden, die erst im Entwurfstadium sind.

- Jeder – auch scheinbar gleiche – Sachverhalt kann die Richter zu einem anderen Urteil kommen lassen.
- Entwürfe heißen nicht nur so, der Name ist Inhalt. Schon oft hat sich im letzten Augenblick noch etwas geändert.
- Erste Voraussetzung ist immer, dass kein Zeitgesetz vorliegt. Dies entscheidet im Einzelfall der Richter.

BayOLG, 3. Senat für Bußgeldsachen, (12.08.1994, AZ: 3 ObOWi 70/94)